

Per Email:
zz@bj.admin.ch

St. Gallen, 29. September 2022

Änderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) (Betreibungsauskunft, elektronische Zustellungen und On-line-Versteigerung)

Sehr geehrter Herr Oppliger,
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die uns angebotene Gelegenheit, zum Vorentwurf der Änderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) (Betreibungsauskunft, elektronische Zustellungen und On-line-Versteigerung) Stellung nehmen zu dürfen. Nachfolgend erhalten Sie fristgerecht unsere Überlegungen zu dieser bedeutenden Änderung des SchKG.

Seit 1888 widmet sich der Gläubigerverband Creditreform in der Form einer Genossenschaft der Aufgabe, Geschäfte ihrer Genossenschafter sicherer zu machen und sie vor unnötigen Debitorenausfällen zu bewahren. Creditreform bietet Wirtschaftsauskünfte sowie Inkassodienstleistungen aus einer Hand an. Creditreform verfügt heute über ein Netz von rund 180 Geschäftsstellen in Europa und sieben selbständige Kreisbüros in der Schweiz. Mehr als 165'000 Unternehmen in Europa sind Mitglieder bei Creditreform. Diese beziehen jedes Jahr über 22 Millionen Wirtschafts- und Bonitätsauskünfte.

Creditreform unterstützt den Vorentwurf grundsätzlich. Dennoch möchten wir nachfolgend noch präzisierende Bemerkungen wie folgt anbringen:

Zu Art. 8a Abs. 3^{bis}

Wir unterstützen die Bekanntgabe des Wohnortes bei der Erteilung einer Betreibungsregisterauskunft. Wir weisen aber darauf hin, dass die Politik der Betreibungsauskunft eine Bedeutung beimisst, die gefährlich ist. Denn Betreibungen fallen erst spät an. Vorher zeigen sich Anzeichen von Zahlungsverzug im Zahlungsverhalten von Personen und Unternehmen, die früher zu erkennen sind. Deshalb ist es zum Schutz der Schuldner und der Gläubiger wichtig, dass Private bereits vorsorgliche Instrumente wie Bonitätsauskünfte zur Verfügung stellen, die es ermöglichen, eine Betreibung überhaupt zu vermeiden, indem eine Person mit Zahlungsverzug gar nicht erst gegen Rechnung beliefert wird. Dies ist heute insbesondere für Online-Bestellungen von höchster Bedeutung. Es wäre positiv, wenn die Politik diesem vorbeugenden Ansatz Rechnung tragen würde, statt bei der Bonitätsauskunft immer neue Einschränkungen zu verordnen.

Zu Art. 12 Abs. 3

Creditreform unterstützt das Vorhaben, mit der Obergrenze von CHF 100'000.- die Geldwäscherei bekämpfen zu wollen.

Zu Art. 34 Abs. 2

Creditreform unterstützt den Vorschlag, sofern er ermöglicht, die Bürokratie zu verringern und er sich auch positiv auf die Gebühren und Kosten im Betreibungswesen auswirkt. Wir vertreten jedoch die

Auffassung, dass die Thematik der Betreibungsgebühren und -kosten vom Bundesgesetzgeber grundsätzlich an die Hand genommen werden müsste, um die Kantone in der Effizienzsteigerung dieser wichtigen Tätigkeit zu unterstützen und zu begleiten. Es kann nicht sein, dass Betreibungen aufgrund der hohen Kosten systematisch ausbleiben. Hinzu kommt, dass die Anforderungen zur Beseitigung des Rechtsvorschlages viel zu hoch sind und folglich gar nicht erst betrieben wird. Dies schadet der Gesamtwirtschaft und der Moral jener Schuldner, die ihre Schulden korrekt und fristgerecht begleichen.

Die Voraussetzungen für ein effizientes Betreibungswesen sind laufend zu verbessern. Dies liegt im Interesse der Gläubiger und so wäre es wünschenswert, wenn auch der Zahlungsbefehl elektronisch zugestellt werden könnte. Dies mit dem klaren Ziel, die Betreibungskosten zu senken.

Für Creditreform ist es aber auch wichtig darauf hinzuweisen, dass der Föderalismus ein wichtiger Pfeiler für unsere doch schlanken Strukturen der öffentlichen Hand ist. Mit der Angabe des Wohnortes kann der Aufwand des Gläubigers reduziert werden. Eine unnötige weitere Ausweitung durch Vernetzung oder gar ein zentrales Register wird abgelehnt.

Art. 67 Abs. 4

Grundsätzlich unterstützen wir die vorgeschlagene Delegation.

Sehr geehrter Herr Oppliger, wir bitten Sie um Kenntnisnahme und um Übernahme der vorstehenden Vorschläge.

Für Rückfragen und allfällige Informationen steht Ihnen Herr Raoul Egeli raoul.egeli@creditreform.ch zur Verfügung.

Freundliche Grüsse


Raoul Egeli
Präsident


Prof. Dr. Amédéo Wermelinger
Vizepräsident